



Gesamtvertrag 1510270200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
vertreten durch deren Bundesgeschäftsführer Dr. Klaus Schüler und
Holger Haibach, Leiter des Bereichs Zentrale Aufgaben & Dienste,
Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz CDU genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesamtvertrag ersetzt die bisherigen gesamtvertraglichen Regelungen.

1. Vertragshilfe

Die CDU gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die CDU die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen;
- (2) dass sich die CDU verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen ihrer Gliederungen, Vereinigungen, Sonderorganisationen und sonstigen Gruppen (kurz: Einrichtungen) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Sobald die GEMA ein Portal für die Meldung der Berechtigten einrichtet, wird die CDU die Daten über dieses Portal online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Einrichtungen der CDU, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Einrichtungen der CDU für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Einrichtungen wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die CDU ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der Einrichtung und der Bezirksdirektion eingeräumt.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts der Einrichtung aus der CDU.

3. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Einrichtungen kann die GEMA die CDU benachrichtigen, damit diese sich mit der Einrichtung in Verbindung setzen kann. Die CDU soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Ansonsten hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 24.08.2016

Berlin, 10. Aug. 2016


GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE VERVIelfÄLTIGUNGSRECHTE
 DER VORSTAND
 Georg Oeller



